

Limes Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Klinkerberg 2  
86152 Augsburg  
Tel.: 0821/8068109  
Fax: 0821/80681099  
Mail: info@limes-anwaelte.de

1. Die Rechtsanwaltskanzlei Limes Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB erbringt die anwaltliche Tätigkeit am Kanzleisitz. Der Kanzleisitz ist Erfüllungsort gemäß § 362 Bürgerliches Gesetzbuch.
2. Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei Limes Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1,0 Mio. € begrenzt.
  - Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
  - Im Einzelfall können bei einem höheren Haftungsrisiko Einzelfallversicherungen gesondert vereinbart werden.
3. Hat der Mandant eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen, richtet sich der Erstattungsanspruch hinsichtlich des anwaltlichen Honorars ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer. Grundsätzlich ist der Mandant aus dem Vertrag mit dem Anwalt verpflichtet, das gesetzlich geregelte und vereinbarte Honorar diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung im hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden zum Beispiel grundsätzlich von ihnen die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, zum Beispiel zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung bleibt der Mandant verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.

Wird von der Rechtsschutzversicherung nur ein Teil der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen, unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen die Rechtsschutzversicherung beauftragt oder nicht.

4. Ist der Mandant hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist er verpflichtet, dies bereits bei Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei zu offenbaren. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei ein, hat er dies unverzüglich mitzuteilen. Von Rechtsanwalt Kanzlei wird dann geprüft, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zu stehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu bezahlen.

Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschalteten PKH Verfahren bei Beauftragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

5. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen

abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

6. Fernmündliche Erklärungen und Auskünfte der Rechtsanwaltskanzlei Vogg & Haschka RAe PartG mbB sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind von ihm/ihr schriftlich bestätigt worden.
7. Die Rechtsanwaltskanzlei Limes Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber einen hierauf gerichteten Auftrag erteilt und die Rechtsanwaltskanzlei Limes Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB diesen Auftrag angenommen hat.  
Hat die Rechtsanwaltskanzlei Limes Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB dem Auftraggeber einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet und der Auftraggeber hierzu nicht binnen einer gesetzten Frist Stellung genommen, bleibt der Rechtsanwalt untätig.
8. Der Mandant erklärt sich bereit und stimmt zu, dass für ihn eingehende bzw. eingegangene Geldbeträge vor Weitergabe und Auszahlung an ihn mit angefallenen Gebühren und Kosten des Rechtsanwalts verrechnet werden dürfen, auch bei und für ihn eingehenden und eingegangenen Unterhaltszahlungen. Der Mandant erklärt hiermit, dass er hierüber aufgeklärt wurde und zustimmt.
9. Der Auftraggeber ist gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen worden, dass sich in dieser Angelegenheit die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.
10. Der Auftraggeber ist des Weiteren darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kosten vom Gegner zu erstatten sind. Ihm ist bekannt, dass er seine Rechtsanwaltskosten selbst trägt.
11. Der Auftraggeber ist mit diesen Bedingungen für alle dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge einverstanden.
12. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
13. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt zwei Jahre nach Beendigung des Auftrages.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwalt